

Arbeitsrecht

(Nr. 010/2006)

Versetzung oder Umsetzung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Für den Begriff der Versetzung im öffentlichen Dienst – in Abgrenzung zur Umsetzung – ist ein dauerhafter Wechsel auf einen Arbeitsplatz in einer anderen Dienststelle desselben Arbeitgebers kennzeichnend.

Für die Bestimmung der Dienststelle kommt es weder auf den Sprachgebrauch des Vertragspartners noch auf personalvertretungsrechtliche Vorgaben, sondern den organisationsrechtlichen Dienststellenbegriff an. Organisationsrechtlich und im Sinne des Versetzungsbegriffs ist eine Dienststelle gleichbedeutend mit einer Behörde.

Urteil des BAG vom 22. Januar 2004
Aktenzeichen : 1 AZR 495/01

Veröffentlicht : Der Personalrat
08 / 2005
13.01.2006